



INSTITUT FÜR BERGBAUKUNDE DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR.-ING. DR.-ING.E.h. DR.h.c. GÜNTER B. FETTWEIS
Bergbau und Umwelt – Gebirge und Lagerstätten – Schürftechnik – Bergtechnik – Bergwirtschaft – Bergrecht

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Beitrag GESETZENTWURF
Zi. 41-GE/9 89
Datum: 17. AUG. 1989
Verteilt: 18. Aug. 1989 Machhammer

A-8700 L E O B E N
ÖSTERREICH / AUSTRIA
FRANZ-JOSEF-STRASSE 18
Tel: (03842) 42555-231
Fax: (03842) 42555-308
Telex: 75210413

Dr. Kimmperich

IHR ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSER ZEICHEN:
Fe/Wo 485

DATUM:
17.8.1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989; Begutachtungsverfahren, Schreiben des
Bundesministeriums vom 28. April 1989, Geschäftszahl: 62 012/12-VII/A-89
Entschiebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des
Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.
Nr. 278/1961

Sehr geehrtes Präsidium!

Im Namen der Professorenkurie der Montanuniversität und als Federführender von deren Ausschub zur gegenständlichen Begutachtung gestatte ich mir, Ihnen 25 Abdrucke der erarbeiteten Stellungnahme zu übermitteln.

Dem genannten Ausschub haben die folgenden Mitglieder der Professorenkurie angehört: Dr. E. Czubik, Markscheide- und Bergschadenkunde; Dr. G. B. Fettweis, Bergbaukunde; Dr. Z. Heinemann, Lagerstättenphysik; Dr. H. Holzer, Geologie und Lagerstättenlehre; Dr. E. Lechner, Bergbaukunde; Dr. H. J. Steiner, Aufbereitung und Veredelung; Dr. E. Stumpf, Mineralogie und Petrologie; Dr. F. Weber, Erdölgeologie und Angewandte Geophysik; Dr. W. Zednicek, Gesteinshüttenkunde und feuerfeste Baustoffe.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Glückauf

Fettweis

Beilage

Stellungnahme der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989); Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. April 1989, GZ. 62 012/12-VII/A/89, eingegangen bei der Montanuniversität am 23. Mai 1989

Die Ausführungen gliedern sich in:

- A. Stellungnahme zum Vorblatt und zum allgemeinen Teil der Erläuterungen
- B. Stellungnahme zum besonderen Teil der Erläuterungen und den vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Bestimmungen des Berggesetzes 1975
- C. Ergänzende Überlegungen und Vorschläge

Zu A. Stellungnahme zum Vorblatt und zum allgemeinen Teil der Erläuterungen

1. Den Ausführungen über die Besonderheiten des Bergbaus, die sich zu Beginn des allgemeinen Teils der Erläuterungen finden und den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen wird nachdrücklich zugestimmt. Diese Besonderheiten erfahren ein zusätzliches Gewicht durch den Sachverhalt, daß die Urproduktion mineralischer Rohstoffe aus der Erdkruste gemeinsam mit der Urproduktion aus dem Pflanzen- und Tierreich ungeachtet aller strukturellen und konjunkturellen Veränderungen die unverzichtbare materielle Grundlage der menschlichen Zivilisation bildet. Österreich besitzt bei einem Bevölkerungsanteil von knapp 1,5 % nur etwas mehr als 0,5 % der zugänglichen Erdkruste. Der auch unter dem Gesichtspunkt der immerwährenden Neutralität maßgebliche rohstoffpolitische Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist nicht zuletzt im Hinblick auf diese Sachlage zu beurteilen.
2. Die genannten Besonderheiten leiten sich aus der Lagerstättenbindung ab sowie aus der Vielfalt der gegebenen Lagerstättenbedingungen, wie sie in den erläuternden Bemerkungen angesprochen sind. Auch die im Lagerstättenbezug zum Ausdruck kommende unmittelbare Gegenüberstellung mit Gegebenheiten und Kräften der Natur hat die Rohstoffproduk-

- 2 -

tion des Bergbaus mit derjenigen der Land- und Forstwirtschaft gemeinsam. In der Tat ist deshalb auch die Verwandtschaft zwischen dem Bergwesen und dem Agrarwesen größer als diejenige zwischen diesen beiden Bereichen und den übrigen Zweigen der Wirtschaft. Daher waren auch jahrzehntelang Bergwesen und Landwirtschaft in einem Ministerium vereinigt, z.B. im "Ministerium für Landeskultur und Bergwesen" sowie im "Ackerbauministerium" des vergangenen Jahrhunderts. Ebenfalls bestand zu Ende des vergangenen Jahrhunderts zeitweise die Absicht, die damalige Bergakademie Leoben mit der Hochschule für Bodenkultur zu einer Hochschule für Urproduktion in Wien zusammenzulegen.

3. Den mit der Urproduktion mineralischer Rohstoffe zwangsläufig verbundenen Eingriffen in die Erdkruste entspricht es, daß damit besondere Gefährdungen verbunden sind. Demgemäß groß ist sei jeher die Bedeutung der Bergbausicherheit als Erfordernis und konstitutives Element der Betriebsgestaltung im Bergbau, neben dem Verlangen nach Wirtschaftlichkeit. Heute ist die Forderung nach einer Minimierung von Umweltbeeinflussungen als drittes Leitprinzip des Bergbaus und als gleichberechtigt zu dem Verlangen nach Bergbausicherheit und nach wirtschaftlichem Nutzen zu erachten. Dies gilt ungeachtet dessen, daß in konkreten Gefährdungsfällen, die Sicherheit der im Bergbau Beschäftigten als das Primäre der drei Prinzipien zu gelten hat.
4. Die Besonderheiten des Bergbaus, seine Bedeutung und sein prinzipielles Gefährdungspotential haben zu dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" der Bundesverfassung ebenso geführt wie zu dem überall in der Welt bestehenden Sachverhalt einer eigenen einschlägigen staatlichen Behörde, d.h. einer Bergbehörde. In Übereinstimmung damit verfügen auch die österreichischen Bergbehörden über eine ausgesprochene Fachkompetenz, wie sie bei allgemein ausgerichteten Behörden nicht vorhanden sein kann. Dies gilt nicht nur in bergbautechnischer bzw. bergbauwissenschaftlicher und geowissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch in rechtlichen Zusammenhängen. Die meisten Beamten der Berghauptmannschaften und der in der Hoheitsverwaltung tätigen Beamten der Obersten Bergbehörde im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind sowohl Absolventen eines montanistischen Universitätsstudiums als auch eines Studiums der Rechtswissenschaften einer klassischen Universität.

5. Die vorstehenden Sachverhalte sollten daher auch bei der erforderlichen Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit den seit der Gewerberechtsnovelle 1988 für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 voll berücksichtigt werden. Insbesondere bedeutet dies, daß die Wahrnehmung der Belange des Umweltschutzes beim Bergbau jedenfalls auch weiterhin durch die Bergbehörden als einschlägige Fachbehörde zu erfolgen hat und damit in gleicher Weise, wie dies nach h.o. Kenntnis unverändert auch in den bergbaubetriebenden Staaten der Europäischen Gemeinschaften der Fall ist. Nur bei den Bergbehörden liegen die näheren Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Bergbau und sein Gefährdungspotential vor und damit auch die Fachkompetenz, die Erfordernisse des Umweltschutzes mit denen der Bergbausicherheit in bestgeeigneter Weise in Einklang zu bringen. Die Erfahrung in den Bereichen Sicherheit und Dienstnehmerschutz läßt eindeutig erkennen, daß die Bergbehörde die einschlägigen Belange des allgemeinen Wohls in bester Weise zu wahren vermag. Das gleiche ist daher auch im Hinblick auf die verstärkten Notwendigkeiten des Umweltschutzes zu erwarten.

Die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Vorgangsweise ergibt sich ferner auch aus organisationswissenschaftlicher Sicht und damit im Hinblick auf eine Vermeidung nicht erforderlicher Zeitaufwendungen und Kosten bzw. zur Gewährleistung eines möglichst straffen und einfachen Verwaltungsablaufes. Angesichts des Beitrittsantrages Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften ist nicht zuletzt auch im gegenständlichen Zusammenhang die Übereinstimmung mit den Regelungen im Bereich der EG ratsam.

Zu B. Stellungnahme zum besonderen Teil der Erläuterungen und den vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Bestimmungen des Berggesetzes 1975

1. Der generell vorgesehenen stärkeren Berücksichtigung von Anliegen der Umweltpolitik sowie den vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die weiteren in den Absätzen 1 und 2 des Vorblattes genannten Fragenkreise (Problem; Ziel) wird prinzipiell zugestimmt.
2. Generell wird vorgeschlagen, in den Paragraphen, die als Ausbildungserfordernis die "Hochschule" nennen, den Begriff "Universität" zu verwenden.
3. Ebenso wird es für zweckmäßig erachtet, statt des mehrfach zu findenden Wortes "Abbauen" das Wort "Gewinnen" - dessen Definition § 1 wiedergibt - zu benutzen. Es sei denn, es sollte bewußt auf den enger gefaßten Begriff "Abbauen" abgestellt werden; soweit h.o. festgestellt, ist dies aber in keinem Fall gegeben.
4. Zu § 2, Absatz 1 wird folgendes angemerkt:
 - Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck "geothermische Quelle" durch "Vorkommen geothermischer Energie" zu ersetzen. In der Hydrogeologie bzw. Hydrologie, die mit dem gegenständlichen Fragenkreis eng verbunden ist, gilt als Quelle ein natürlicher Grundwasseraustritt an der Erdoberfläche. Demgemäß könnte es zu Mißverständnissen kommen.
 - Es ist zu erwägen den Ausdruck "Gewinnen" im vorliegenden Zusammenhang ausdrücklich auf beide prinzipiell mögliche Arten der Nutzung von Erdwärme bzw. von geothermischer Energie zu erstrecken. Diese kann vorgenommen werden:
 - a) durch Gewinnen der in einem Aquifer gespeicherten Wärme, die konvektiv transportiert wird,

b) durch Gewinnen der im Festgestein in großer Tiefe gespeicherten Wärme, die durch ähnliche Maßnahmen wie in der Lagerstätten-technik der Kohlenwasserstoffe (z.B. Frac-Verfahren) gewonnen wird. Man spricht hierbei von "hot dry rock"-Verfahren.

- Insbesondere erscheint es auch zweckmäßig, eine Überschneidung mit dem Wasserrecht so weit wie möglich zu vermeiden, da ein Aquifer sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Energiegewinnung mit Wärmepumpen genutzt werden kann. Als Mittel hierfür bietet sich die Nennung einer Temperaturgrenze an, ähnlich wie in der Balneologie, wo ein Thermalwasser erst über 30⁰ C Temperatur als solches gilt und entsprechend in den wasserrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen ist.

5. Unter Bezugnahme auf den diesbezüglichen Vorschlag zu § 2. (1) wird angeregt, auch in § 2. (3) den Ausdruck "geothermische Quellen" durch "Vorkommen geothermischer Energie" zu ersetzen.
6. Die vorgeschlagene Fassung von § 150 (4) sieht vor, bei Mehrfachbestellung eines Betriebsleiters für mehrere Kleinbetriebe eines Bergbauberechtigten, den Betriebsleiter von seiner Funktion für einen Betrieb zu entbinden, wenn er seine Funktion nicht einwandfrei erfüllt hat. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn er für diesen Betrieb, für den er entbunden werden soll, seine Funktion nicht einwandfrei erfüllt hat, es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen: "..., diesem aufzutragen, den Bestellten seiner Funktion für jenen Kleinbetrieb zu entbinden, für den er diese Funktion nicht erfüllt hat ...".

Analog sagt der zweite Teil der vorgeschlagenen Fassung aus, daß bei Kleinbetrieben verschiedener Bergbauberechtigter im Fall der Nichterfüllung der Funktion der Auftrag des Entbindens an jenen Bergbauberechtigten zu richten ist, "der als letzter den Betreffenden zum Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher bestellt hat". Diese Fassung ist nicht sinnvoll, weil der Betriebsleiter ... u.a. gerade bei diesem seine Funktion erfüllt haben kann und bei einem anderen nicht. Es wird daher analog mit der schon oben zit. Fassung vorgeschlagen: "Bei Kleinbetrieben verschiedener Bergbauberechtigter ist der Auftrag an jenen Bergbauberechtigten zu

richten, bei dessen Kleinbetrieb der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher seine Funktion nicht erfüllt hat."

7. Der Paragraph 157 betrifft die Widerrufung von Bestellungen. Analog zu den Anregungen betr. § 150 (4) wird zur vorgeschlagenen Fassung folgende Änderung als notwendig erachtet:

"Ist einem Auftrag nach § 150 Abs. 2 bei einer Mehrfachbestellung nicht nachgekommen worden, so ist die Anerkennung der Bestellung hinsichtlich jener Kleinbetriebe zu widerrufen, die betroffen sind."

8. Unter Bezug auf die Vorschläge zu den §§ 150 (4) und 157 wird folgende Abänderung im § 160 (2) für notwendig gehalten:

"... Funktion einwandfrei auszuüben. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Bergbaubetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den bestellten verantwortlichen Markscheider seiner Funktion für jenen Bergbaubetrieb zu entheben, für den er seine Funktion nicht erfüllt hat und für diesen einen eigenen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Bei Bergbaubetrieben verschiedener Bergbauberechtigter ist der Auftrag an jenen Bergbauberechtigten zu richten, für dessen Bergbaubetrieb der verantwortliche Markscheider seine Funktion nicht erfüllt hat."

9. Zu § 163 (2) wird folgende Abänderung des Textes vorgeschlagen:

"... Montanuniversität Leoben, bei Kleinbetrieben, die keinen Hauptbetriebsplan aufstellen müssen (§ 138 Abs. 1 und 2), auch eine andere einschlägige Universitätsausbildung ...".

Zur Begründung wird angeführt, daß in gefährlichen Betrieben eine bergmännisch-sicherheitliche Ausbildung gefordert werden muß.

10. Es wird vorgeschlagen, dem letzten Satz des § 176 (1) folgende Ergänzung anzuschließen:

- 7 -

"... als aufgelassen, sofern nicht Abbaueinwirkungen aus Nachbarbereichen in diese reichen."

Zu C. Ergänzende Überlegungen und Vorschläge

1. Gegenwärtig erstrecken sich die berggesetzlichen Bestimmungen in unterschiedlichem Umfang auf die verschiedenen Zweige der Urproduktion mineralischer Rohstoffe. Dem entspricht, daß auch der Kompetenzbereich der Bergbehörden unterschiedlich weit gezogen ist. Große Teile der Urproduktion mineralischer Rohstoffe, darunter z.B. diejenige der sogenannten sonstigen mineralischen Rohstoffe, die im Tagebau gewonnen werden, fallen nicht in den berggesetzlichen bzw. bergbehördlichen Bereich. Dies ist der Fall, obwohl die technischen Abläufe bei der Urproduktion und die damit verknüpften Fragen der Betriebssicherheit und des Umweltschutzes de facto unabhängig davon sind, ob es sich um bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder sonstige mineralische Rohstoffe handelt.
2. Der vorliegende Sachverhalt stellt ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung dar, weil in früheren Jahrhunderten, d.h. zur Zeit des Merkantilismus und vorher, der Staat nur an denjenigen mineralischen Rohstoffen Interesse gehabt hat, deren spezifischer Wert verhältnismäßig hoch ist, wie dies insbesondere auf Erze der NE-Metalle zutrifft. Im Laufe der Zeit ist dann allerdings bereits der Geltungsraum der berggesetzlichen Bestimmungen durch die Umwandlung von grundeigenen in bergfreie mineralische Rohstoffe zweckentsprechend erweitert worden. Das gleiche gilt - im Hinblick auf das einschlägige besondere Gefährdungspotential - für die vor geraumer Zeit erfolgte Erstreckung der bergbehördlichen Aufsicht auf diejenigen sonstigen mineralischen Rohstoffe, die im Untertagebergbau gewonnen werden.
3. Der vorstehende umrissene Sachverhalt ist schon seit langem aus systematischen Gründen unbefriedigend. Hinzu kommt aber insbesondere, daß durch die steigende Bedeutung der Erfordernisse des Umweltschutzes, das Gewicht der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den mineralischen Rohstoffen, das historisch zu ihrer vorstehend genannten Einteilung geführt hat, aus der Sicht der Allgemeinheit immer geringer geworden ist. Daher ist es nach h.o. Auffassung zweckmäßig und anzustreben, den Anwendungsbereich des Berggesetzes auf den gesamten Bereich der Urproduktion mineralischer Rohstoffe zu erstrecken. Dieser Bereich

deckt sich mit demjenigen des Bergbaus im weiteren Sinne aus technisch-wissenschaftlicher Sicht, wie er in einem seinerzeitigen Gutachten für die Bergbehörde dargelegt worden ist (vgl. Fettweis G.B. und E.M. Lechner: Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Begriffe "Bergbau" und "bergmännisch", in: Berg- und Hüttenmännische Monatshefte (BHM) 121 Jg., Heft 4/1976, S. 127-132). Die Berggesetznovelle böte eine Gelegenheit, zu dieser grundsätzlichen Anpassung des Gesetzes an gegebene Notwendigkeiten.

Lediglich der guten Ordnung halber und weil in diesem Zusammenhang in letzter Zeit Fragen aufgetreten sind, wird angefügt, daß nach h.o. Auffassung die Untertagevergasung von Kohle zweifelsfrei bereits heute unter die Definition des "Gewinnens" mineralischer Rohstoffe fällt.

4. Eine gleichartige Erweiterung sollte auch für die Arbeiten gelten, die neben der Urproduktion mineralischer Rohstoffe (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten) Gegenstand des geltenden Berggesetzes sind. Gemeint sind die unterirdische behälterlose Speicherung, d.h. das Einbringen von mineralischen Rohstoffen in gelöstem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in geologische Strukturen, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten gemäß § 1 (4) BergG 1975. Aus sachlichen Gründen (Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der Vorgänge) sowie zur Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, den bisher auf mineralische Rohstoffe eingeschränkten Anwendungsbereich generell auf alle Arten von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen zu erweitern.

5. Wie bereits angeführt, erstreckt sich die Bergfreiheit nur auf Teile der mineralischen Rohstoffe. Dies sind solche, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind und eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder in Zukunft erlangen können. Für diese mineralischen Rohstoffe gelten daher auch die besonderen Bestimmungen des Berggesetzes im Hinblick auf eine Förderung bergbaulicher Aktivitäten aus allgemein wirtschaftlicher Sicht. Tatsächlich kommt gegenwärtig aber auch anderen als den im Berggesetz als bergfrei ausgewiesenen mineralischen Rohstoffen in gleicher Weise eine große Bedeutung und Stellung im Wirtschaftsleben zu. Ungeachtet der Möglichkeit, den Kreis der bergfreien mineralischen Rohstoffe zu erweitern, wie dies das

- 10 -

Berggesetz 1975 für Talk, Kaolin und Leukophyllit tat, erscheint es zweckmäßig, die gegenwärtig gemäß § 105 BergG 1975 bestehende Sonderregelung für verschiedene grundeigene mineralische Rohstoffe auch auf weitere grundeigene mineralische Rohstoffe zu erstrecken.

6. Ebenfalls wird vorgeschlagen, die Eignungseinschränkungen fallen zu lassen, nach denen gemäß § 5 Abs. 2 BergG 1975 mehrere mineralische Rohstoffe nur teilweise zu den grundeigenen gehören und im übrigen zu den sonstigen mineralischen Rohstoffen zählen. Dies gilt umso mehr, als die entsprechende Eignungsbeurteilung vielfach als problematisch angesehen werden muß.

7. Eine Anpassung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten bzw. im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten wird auch für den § 1 Ziffer 3 BG 1975 vorgeschlagen. Hier sollte es heißen:

"'Aufbereiten', das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren und die jeweils damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten."

Durch diese Veränderung der Bestimmung würden auch die "Hilfstätigkeiten" zweifelsfrei eingeschlossen.

8. Ein weiterer Vorschlag betrifft Veränderungen im § 132. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es angebracht,

- statt des Begriffes "verkaufsfähiges Rohprodukt" den Begriff "verkaufsfähiges Produkt" zu verwenden. (Dies gilt insbesondere, weil jeder im Anschluß an die Gewinnung vorgenommene Bearbeitungsschritt dazu führt, daß das jeweilige Produkt nicht mehr als Rohprodukt bezeichnet werden kann.),

- nach dem Wort "Aufbereiten" im ersten Satz des § 132, Absatz 1 die Wortfolge "einschließlich der vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten" einzufügen,

- 11 -

- im gleichen Satz wie vorstehend hinter dem Wort "verkoken" die Wortfolge "vergasen, verflüssigen, verlösen sowie in Suspension zu bringen", einzufügen.
- im § 132, Absatz 2 ist vorstehende Wortfolge sinngemäß einzufügen.

H.o. ist auch geprüft worden, zusätzlich die Ausdrücke "Rösten" und "Sintern" besonders anzuführen. Allerdings ist dies nicht erforderlich, da der in § 132 enthaltene Begriff "Brennen" auch als Oberbegriff für beide Ausdrücke verstanden werden kann. (Vgl. hierzu die Bezeichnungen "Kausterbrand" und "Sinterbrand" in der Magnesitindustrie).

9. Zur Lagefestlegung der Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen - siehe §§ 17, 32, 36, 42, 81, 83, 96, 113, 115, 225, 226, 227, 235 und 238 - werden die in der Beilage angeführten und der bisher geltenden Fassung gegenübergestellten Änderungen vorgeschlagen. Dies wird wie folgt begründet:

Bekanntlich erfolgte nach den früheren bergrechtlichen Vorschriften die Festlegung von Grubenmaßen, Überscharen und Gewinnungsfeldern jeweils von einem sogenannten Aufschlagspunkt durch Fixierung einer Fläche im Niveau des Aufschlagspunktes. Dadurch wurden lokale Verhältnisse geschaffen, die schon seinerzeit zu Komplikationen bei Herstellung der Verbindung zu den früheren Landeskoordinatensystemen führten und in der Folge bei den im nunmehr geltenden System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) nach dem Berggesetz 1975 vorzunehmenden Koordinatennachmessungen Unsicherheiten auslösten. Das jetzt geltende System der Landesvermessung beruht nämlich auf dem sogenannten Geoid, das als Grundlage die ruhende Meeresoberfläche hat, die man sich unter den Kontinenten fortgesetzt zu denken hat. Um die Erde in Näherung abbilden zu können, werden mathematisch exakt definierte Rotationskörper verwendet (Referenzellipsoide). Für Österreich ist die maßgebende Niveaufläche das Mittelwasser der Adria im Hafen von Triest. Kleinräumig können Teile der Niveaufläche als eben angesehen werden. In der Natur gemessene Winkel und Strecken sind auf die vorgenannte Niveaufläche zu reduzieren bzw. bei untertägigen Vermessungen unter der vorgenannten Niveaufläche zu vergrößern. Auch kann

- 12 -

es erforderlich sein, Korrekturen wegen der Projektionsverzerrung anzubringen. Dies hat dann eine Bedeutung, wenn als Flächenbezug etwa für die Größe des Rechtecks der Grubenmaße die Niveaufläche durch den untertägigen Aufschlagspunkt zugrunde gelegt wurde und die den früheren Bergrechtsvorschriften zugrunde liegende Auffassung, wonach die Seitenflächen von Grubenmaßen, Überscharen und Gewinnungsfeldern nach der Tiefe zu nicht zusammenlaufen (ein Grubenmaß als Prisma und nicht als auf den Kopf gestellte Pyramide anzusehen ist), außer acht gelassen wurde. In dieser Weise wurde bei der nach § 227 BergG 1975 geforderten Koordinatennachnennung und auch bei Neuverleihungen auch von einigen - nicht mehr am Leben befindlichen - Ziviltechnikern vorgegangen, was nachfolgend zu Rechtsproblemen bei den betroffenen Berghauptmannschaften führte. Um in Hinkunft verschiedene Auslegungen der in Betracht kommenden berggesetzlichen Bestimmungen auszuschließen, muß versucht werden, in der Berggesetznovelle 1989 die aufgetretenen Unsicherheiten durch entsprechende Klarstellungen zu beseitigen. Diese Problematik wurde h.o. eingehend und unter Berücksichtigung aller betroffenen Paragraphen insbesondere unter Beachtung des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der geltenden Fassung sowie der Dienstvorschrift Nr. 8 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bearbeitet.

10. Die berggesetzlichen Bestimmungen haben sich ursprünglich nur auf die Produktion mineralischer Rohstoffe und d.h. auf die Nutzung der als knappe Güter anzusehenden Lagerstätten dieser Rohstoffe erstreckt. Zunehmend erweist sich aber die gesamte zugängliche Erdkruste als eine knappe Ressource für die menschliche Zivilisation, mit der äußerst pfleglich, sorgfältig und fachgerecht umgegangen werden muß. Dem entspricht, daß bereits mit dem Berggesetz 1975 das Speichern von mineralischen Rohstoffen in den Anwendungsbereich des Berggesetzes einbezogen worden ist.

Nach h.o. Auffassung ist es daher als zweckmäßig zu erachten, in dieser Richtung fortzusetzen, mit dem Ziel, alle Eingriffe in die Erdkruste, die mit den gleichen Mitteln wie im Bergbau vorgenommen werden bzw. ähnliche Auswirkungen haben können, in den Geltungsbereich des Berggesetzes einzubeziehen. Als Beispiel sei der Entsorgungsbergbau genannt - dieser Begriff führt sich sowohl im Ausland



INSTITUT FÜR BERGBAUKUNDE DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR.-ING. DR.-ING.E.h. DR.h.c. GÜNTER B. FETTWEIS
Bergbau und Umwelt – Gebirge und Lagerstätten – Schürftechnik – Bergtechnik – Bergwirtschaft – Bergrecht

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-8700 L E O B E N
ÖSTERREICH / AUSTRIA
FRANZ-JOSEF-STRASSE 18
Tel: (03842) 42555-231
Fax: (03842) 42555-308
Telex: 75210413

IHR ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSER ZEICHEN:

DATUM:

Wo 513

22.8.1989

Betr.: Stellungnahme der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989); Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. April 1989, GZ. 62 012/12-VII/A/89, eingegangen bei der Montanuniversität am 23. Mai 1989

Sehr geehrtes Präsidium!

Wie nachträglich festgestellt wurde, ist bei der Textverarbeitung des obgenannten Schriftstückes auf der Seite 13 in der ersten Zeile der nachstehend unterstrichene Satzteil entfallen: ... als auch bei uns ein - d.h. die planmäßige Unterbringung von Abfallstoffen in der Erdkruste und damit das Schließen des Kreislaufes, der mit dem Abbau von Lagerstätten beginnt.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Prof. Fettweis, der sich auf Urlaub befindet, bitte ich Sie, die fehlende Stelle einzufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

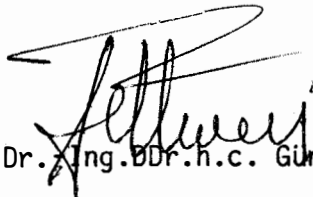
E. Wori

Elke Wori
(Sekretariat)

die planmäßige Unterbringung von Abfallstoffen in der Erdkruste und damit das Schließen des Kreislaufes, der mit dem Abbau von Lagerstätten beginnt. Dies würde es erlauben, das Potential der Fachkompetenz der Bergbehörden als Spezialbehörden im Interesse des allgemeinen Wohls noch besser zu nutzen, als bisher. Sowohl von ihrer gemischt technisch-geowissenschaftlich-sozioökonomisch strukturierten Ausbildung her als auch aus ihrer beruflichen Erfahrung bringen die Angehörigen der Bergbehörde die weitaus besten Voraussetzungen für die Bearbeitung der einschlägigen Probleme mit. Die Berggesetznovelle bietet eine geeignete Möglichkeit, auch hier zukunftssträchtige Regelungen einzuführen.

Leoben, den 11.8.1989

Der Federführende des Ausschusses der Professorenkurie der Montanuniversität für die Stellungnahme zur Berggesetznovelle 1989



O.Univ.Prof. Dr. Ing. Dr. h.c. Günter B. Fettweis

Geltende Fassung:

§ 17. (1) Durch die Schurfberechtigung wird das ausschließliche Recht erworben, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten Raum (Freischurf), dessen Schnittfigur in einer waagrecht Ebene ein Kreis mit einem Halbmesser von 425 m ist (Freischurfkreis), nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 25) natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe und solche mineralischen Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen, soweit ältere Schurfberechtigungen anderer nicht entgegenstehen.

(2) Die Schurfberechtigung gibt weiters das Recht, in einem Raum von der Größe und Form eines Grubenmaßes (§ 32), von dem der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks in der waagrecht Ebene des Freischurfmittelpunktes (§ 18 Abs. 2) mit diesem zusammenfällt (Vorbehaltsfeld), nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Z. 3 die Verleihung einer Bergwerksberechti-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17. (1) Durch die Schurfberechtigung wird das ausschließliche Recht erworben, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu in einem nach der Tiefe nicht beschränkten Raum (Freischurf), dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein Kreis mit einem Halbmesser von 425 m ist (Freischurfkreis), nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 25) natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen, soweit ältere Schurfberechtigungen anderer nicht entgegenstehen.

(2) Die Schurfberechtigung gibt weiters das Recht, in einem Raum von der Größe und Form eines Grubenmaßes (§ 32), von dem der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks mit dem Freischurfmittelpunkt (§ 18 Abs. 2) ~~mit diesem~~ zusammenfällt (Vorbehaltsfeld), nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Z. 3 die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein

gung für ein Grubenmaß an andere auszuschließen. Dieses Recht kann spätestens bei der Freifahrung (§ 38 Abs. 1) durch Bekanntgabe der Lage des gewählten Vorbehaltsfeldes geltend gemacht werden. Dieses darf jedoch Teile von Grubenmaßen oder Überscharen (§ 42) oder Teile von Vorbehaltsfeldern nicht überlagern, die auf Grund eigener Schurfberechtigungen oder von anderen auf Grund älterer oder am selben Tage verliehener Schurfberechtigungen gestreckt worden sind.

Grubenmaß an andere auszuschließen. Dieses Recht kann spätestens bei der Freifahrung (§ 38 Abs. 1) durch Bekanntgabe der Lage des gewählten Vorbehaltsfeldes geltend gemacht werden. Dieses darf jedoch Teile von Grubenmaßen oder Überscharen (§ 42) oder Teile von Vorbehaltsfeldern nicht überlagern, die auf Grund eigener Schurfberechtigungen oder von anderen auf Grund älterer oder am selben Tage verliehener Schurfberechtigungen gestreckt worden sind.

Geltende Fassung:

§ 32. Ein Grubenmaß ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, dessen Schnittfigur in der waagrechteten Ebene des Aufschlagpunktes (§ 33 Abs.1) ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48 000 m² ist. Die kurzen Seiten des Rechtecks dürfen 120 m nicht unterschreiten.

§ 36. (1)
.
.
.
.

7. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Rechtecks des begehrten Grubenmaßes in der waagrechteten Ebene des Aufschlagpunktes, bei einem begehrten Grubenfeld
.....

§ 42.

§ 44. (1)
.
.
.
.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 32. Ein Grubenmaß ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) ein ebenes Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48 000 m² ist. Die kurzen Seiten des Rechtecks dürfen 120 m nicht unterschreiten.

§ 36. (1)
.
.
.
.

7. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Rechtecks (§ 32) des begehrten Grubenmaßes, bei einem begehrten Grubenfeld

§ 42. (1)

(2) Die Überschar ist von einem Aufschlagpunkt (§ 33) festzulegen von dem ein angrenzendes Grubenmaß oder eine angrenzende Überschar festgelegt worden ist.

§ 44. (1)
.
.
.
.

Geltende Fassung:

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschar in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, von dem das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überschar festgelegt worden ist, in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, in Metern

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist gelegener Raum, dessen Schnittfigur in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes (Abs.2) ein Vieleck ist.

(2) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Gewinnungsfeld festzulegen ist. Für seine Wahl ..
.....

§ 83. (1)

3. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, sowie

§ 96. (1)

.
. .
. .
. .

Vorgeschlagene Fassung:

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschar im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) in Koordinaten dieses Systems in Metern

.
. .
. .
. .

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist gelegener Raum, dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) ein ebenes Vieleck ist.

(2) Das Gewinnungsfeld ist von einem Aufschlagpunkt festzulegen. Für dessen Wahl

§ 83. (1)

3. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 81 Abs.1) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, sowie

§ 96. (1)

.
. .
. .
. .

Geltende Fassung:

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes in einer waagrecht Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, in Metern

§ 113. (1)
.....

(2) Durch die Speicherbewilligung gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur in der waagrecht Ebene des Aufschlagpunktes (Abs.2) ein Vieleck ist,
.... zu speichern.

(3) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, in dem das Speicherfeld festzulegen ist. Für seine Wahl

§ 115. (1)

·
·
·
·

5. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrecht Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, sowie

Vorgeschlagene Fassung:

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) in Koordinaten dieses Systems in Metern

§ 113. (1)
.....

(2) Durch die Speicherbewilligung gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) ein ebenes Vieleck ist, zu speichern.

(3) Das Speicherfeld ist von einem Aufschlagpunkt festzulegen. Für dessen Wahl

§ 115. (1)

·
·
·
·

5. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 113 Abs.2) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) beziehen, sowie

Geltende Fassung:

§ 225. (1)

.
. .
. .

(2)

.
. .
. .

3. die Lage

.
. .
. .

§ 226. (1)

.
. .
. .

(2)

.
. .
. .

3. die Lage

.
. .
. .

§ 227. Die Eigentümer
..... die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Schnittfiguren der Überscharen in der waagrechteten Ebene des Aufschlagspunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, in Metern

Vorgeschlagene Fassung:

§ 225 soll nach dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eine andere Fassung erhalten. Durch diese erübrigt sich eine Änderung.

§ 226 Abs.1 bis 5 erscheinen entbehrlich, sodaß sich eine Änderung erübrigt.

§ 227. Die Eigentümer
..... die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Schnittfiguren der Überscharen im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) in Koordinaten dieses Systems in Metern

Geltende Fassung:

§ 235. In Gebieten
 sinngemäß; die Koordinaten
 der Eckpunkte des Vielecks in der
 waagrechten Ebene des Aufschlags-
 punktes sowie dessen Koordinaten
 und Höhe sind jedoch nur in Metern
 ohne Dezimalstellen anzugeben.

§ 238. (1)

·
·
·
·

(4) Der Inhaber
 die Lage der Eckpunkte der
 Schnittfigur des Abbaufeldes in
 einer waagrechten Ebene in Koor-
 dinaten, die sich auf das System
 der Landesvermessung beziehen,
 in Metern

Vorgeschlagene Fassung:

§ 235. In Gebieten
 sinngemäß; die Koordinaten der
 Eckpunkte des Vielecks und des Auf-
schlagspunktes sowie dessen Höhe
 sind jedoch nur in Metern ohne Dezi-
 malstellen anzugeben.

§ 238. (1)

·
·
·
·

(4) Der Inhaber
 die Lage der Eckpunkte der
 Schnittfigur des Abbaufeldes im
Projektionsniveau des Systems der
Landesvermessung (§ 18 Abs.2) in
Koordinaten dieses Systems in
 Metern